

Anlage 15:

Anforderungen an Bedarfsverkehre
Linienbündel Kreis Höxter Nord

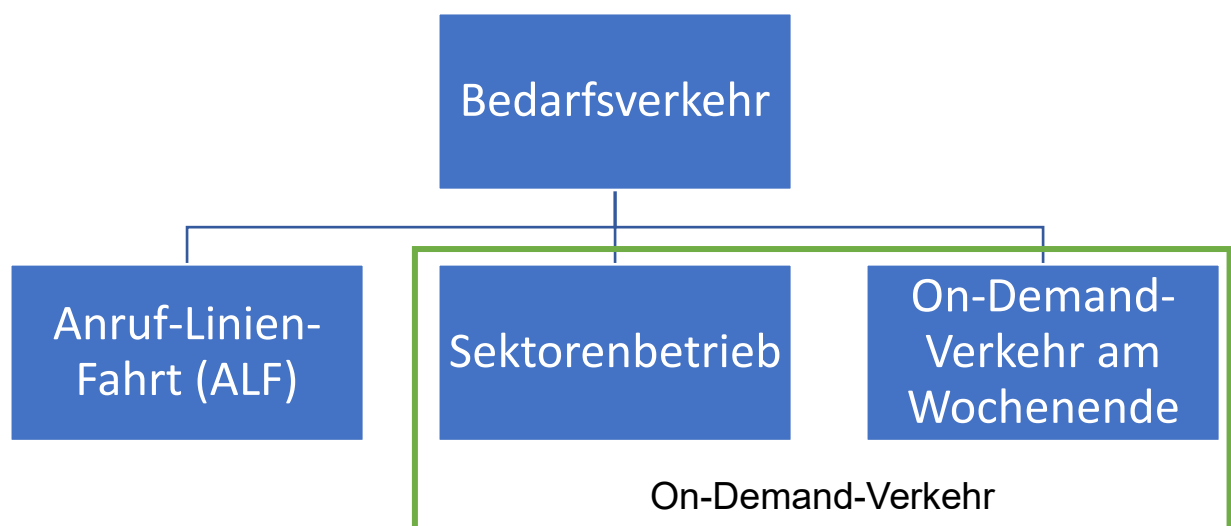


Neben den konventionellen Buslinien sollen im Linienbündel Kreis Höxter Nord drei Arten von Bedarfsverkehr gefahren werden.

Diese drei Arten werden im Weiteren gemeinsam als **Bedarfsverkehr** bezeichnet.

Die klassischen *Anruf-Linien-Fahrten* werden nachfolgend als ALF bezeichnet, sofern sich die Spezifikationen ausschließlich auf dieses Verkehrskonzept beziehen.

Da sich die Verkehrskonzepte vom *Sektorbetrieb* und vom *Flächen-On-Demand-Verkehr am Wochenende* in weiten Teilen ähneln, werden diese gemeinsam als **On-Demand Verkehr** bezeichnet.



§1

Allgemeine Rahmenbedingungen für den Bedarfsverkehr

Buchungen und Tarif

- (1) Die Bedarfsverkehre werden über die rufmobil.nrw-App (siehe Abs. 10) beauftragt und gebucht. Die notwendigen Softwarekomponenten wurden im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens des Kompetenzzentrum Digitalisierung NRW beschafft und den Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen und anderen Stakeholdern über einen Mandantenvertrag zur Verfügung gestellt. Die NVH ist Mandant dieser landesweiten On-Demand-Plattform.
- (2) Die telefonischen Fahrtwünsche für Fahrten im Bedarfsverkehr werden zentral über die Mobilitätszentrale „BusPunkt“ bzw. einem beauftragten Dritten unter der zentralen Telefonnummer 05251 1233 66 angenommen. Der Auftraggeber behält sich vor, die telefonischen Fahrtwünsche über eine abweichende Buchungszentrale abzuwickeln.
- (3) Die Bedarfsverkehre sind vollständig in den Westfalentarif integriert, so dass auch Umstiegs- bzw. weiterführende Fahrten im Rahmen des Tarifmodells möglich sind. Die Nutzung des Systems ist somit auch mit den gängigen Tages- und Monatstickets möglich. In den Fahrzeugen des Bedarfsverkehrs soll das für das Tarifgebiet relevante Ticketsortiment verkauft werden. Die entsprechende Hardware/Software ist vom Auftragnehmer bereitzustellen.

Anforderungen Fahrzeuge

- (4) Im Bedarfsverkehr sind Kleintransporter mit einer gehobenen Innenausstattung und mindestens 5 Sitzplätzen zzgl. Fahrer einzusetzen. Alle Fahrzeuge sollen barrierefrei zugänglich sein und ausreichend Platz zur Verfügung haben, um z.B. einen zusammengeklappten Rollstuhl oder Kinderwagen, einen Rollator, Gepäck o.ä. der Fahrgäste zu transportieren. Rollstuhlfahrer sollen mindestens in einem Fahrzeug mittels



einer Rampe transportiert werden können. Es ist zulässig ein mit Rahmpe ausgestattetes rollstuhlgerechtes Fahrzeug für mehrere Sektorenbetriebe zu verwenden.

- (5) Es kommen ausschließlich weiß lackierte Fahrzeuge beim Bedarfsverkehr zum Einsatz. Alle im Bedarfsverkehr eingesetzten Fahrzeuge müssen gemäß **Anlage 2 Qualität** ab Betriebsbeginn über eine funktionsfähige Klimaanlage und Heizung verfügen
- (6) Die Fahrzeuge sind an der Außenseite durch einen entsprechend aufgeklebten Text, z. B. Fahrzeugnummer oder Angebotsname, gekennzeichnet, damit die Fahrgäste „ihr“ Fahrzeug eindeutig erkennen können. Die genaue Bezeichnung wird der NVH nach Zuschlagserteilung vorgegeben. Für den Fahrgast muss zweifelsfrei sein, dass es sich um ein Fahrzeug im Bedarfsverkehr des Linienbündels handelt. Das Außendesign der Fahrzeuge wird vom NVH vorgegeben. Die Folierung erfolgt auf Kosten und in Abstimmung mit dem NVH. Der Unternehmer stellt hierfür die Fahrzeuge so rechtzeitig zur Verfügung, dass der Betrieb pünktlich zum Betriebsbeginn erfolgt.
- (7) Die ab Betriebsaufnahme im On-Demand Betrieb eingesetzten Fahrzeuge sollen über einen vollelektrischen Antrieb verfügen. Es sind grundsätzlich Neufahrzeuge anzuschaffen, die Fahrzeuge dürfen bei Betriebsaufnahme eine Laufleistung von 3.000 km nicht überschreiten. Der Unternehmer ist verpflichtet, die in seinem Angebot aufgeführten Fahrzeuge, tatsächlich einzusetzen und dies entsprechend nachzuweisen.
- (8) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten die Fahrzeuge des Bedarfsverkehrs mit je einem Android-Smartphone oder Tablet inklusive Mobilfunkvertrag (mindestens 5 GB Datenvolumen) und Halterung auszustatten. Außerdem sollte für das Gerät eine Akkulademöglichkeit im Fahrzeug bestehen. Die Smartphones sollten ausschließlich für den Bedarfsverkehr verwendet werden. Für die Beförderung von Kindern muss in jedem der Fahrzeuge jeweils eine geeignete, den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Sitzerrhöhung und ein Kindersitz vorgehalten werden.



- (9) Der Unternehmer sorgt dafür, dass alle im Bedarfsverkehr des Linienbündels eingesetzten Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand gehalten werden. Die zweckentsprechende Nutzung von Sommer- und Winterreifen wird entsprechen der Witterungsverhältnisse erwartet. Der NVH kann unangekündigt die Bereifung kontrollieren.

Anforderungen Betrieb

- (10) Das für den Bedarfsverkehr avisierte Dispositionssystem (rufmobil.nrw) wird dem Auftragnehmer vom NVH unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Buchung von Fahrtwünschen kann online per App sowie telefonisch beim BusPunkt oder einem beauftragen Dritten erfolgen.
- (11) Die produktive Begleitung der initialen Einrichtung der Bedarfsverkehre in Zusammenarbeit mit der NVH und dem Softwarehersteller der rufmobil.nrw-App wird vorausgesetzt. Hierzu benennt der AN eine zentrale entscheidungsberechtigte Ansprechperson. Die Konfiguration der Bedienegebiete soll unmittelbar nach Zuschlagserteilung erfolgen. Eine gesonderte Entlohnung für die Implementation erfolgt nicht, ggf. entstehende Kosten sind mit einzupreisen.
- (12) Der Auftragnehmer ist insbesondere für die Anlage von Schichten im Hintergrundsystem, die Anlage und Zuweisung von Fahrpersonal und Fahrzeugen zuständig. Die einzelnen Fahrten werden über das Hintergrundsystem der App koordiniert.
- (13) Der Unternehmer stellt für den Bedarfsverkehr sicher, dass er bei Ausfall von Bedarfsverkehrs-Fahrzeugen geeignete Ersatzfahrzeuge und bei Ausfall von Fahrern geeignete Ersatzfahrer stellt. Für den Betrieb sind zwei gleichwertige Ersatzfahrzeuge vorzuhalten. Dieses muss so stationiert sein, dass es spätestens nach 45 Minuten an jedem Punkt des Bedienungsgebiets eingesetzt werden kann.



- (14) Die Fahrpersonale sowie die operative Betriebsleitung des On Demand-Verkehrs sind vor dem ersten Einsatz zur Bedienung der On-Demand Plattform sowie zur Funktions- und Bedienungsweise der eingesetzten Kommunikationsgeräte zu schulen. Die Personen sind hierfür vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für die Dauer von bis zu einem Werktag (ohne Samstag) zu je acht Stunden freizustellen. Der Plattformanbieter stellt für diese Schulungen den Referenten. Die Schulung wird digital stattfinden. Der Auftragnehmer erbringt gegenüber der NVH einen Nachweis über die erfolgten Schulungen.
- (15) Der Auftragnehmer ist verpflichtet der NVH ein Holibri-Fahrzeug (Fahrzeug aus dem Pool der Bedarfsverkehre) einschließlich Fahrer zur Verfügung zu stellen, sofern es für Maßnahmen der Außenwirksamkeit erforderlich ist. Eine angemessene Vergütung wird über die Servicepauschale abgegolten.

§2

Anruf-Linien-Fahrten

- (1) Auf den Linien **R91, R82, R72, 584, 572, 571, 552** sind Fahrten im Bedarfsverkehr ausgewiesen, die als Anruf-Linien-Fahrt (ALF) unter der Marke „Holibri“ durchzuführen sind. Die Fahrpläne sind der **Anlage 1 (Fahrpläne)** zu entnehmen. Diese Fahrten sind im Fahrplan mit dem Verkehrsmittel „ALF“ gekennzeichnet. Der Auftragnehmer ist zur Durchführung der gebuchten Fahrten verpflichtet. Eine Durchführung durch Dritte ist zulässig, sofern die Qualitätsstandards aus diesem Dokument und die Standards gemäß **Anlage 2 (Qualität)** durch diese eingehalten werden. Es gilt eine Anmeldefrist von 60 Minuten vor fahrplanmäßiger Abfahrt an der gewünschten Einstiegshaltestelle. Abweichungen davon sind mit der NVH abzustimmen.
- (2) Die Fahrzeuge die für die ALF genutzt werden, können außerhalb der ALF-Betriebszeiten für andere Bedarfsverkehre im Linienbündel genutzt werden.



§3

Sektorbetrieb

- (1) Auf den Linien **R83, 591, R76, 555** sind Bedienungszeiträume im Bedarfsverkehr definiert, die als Sektorenbetrieb unter der Marke „Holibri“ durchzuführen sind.
- (2) Beim Sektorbetrieb handelt es sich um einen Flächenbetrieb mit Kleintransportern, die vom Kunden telefonisch oder per App gebucht werden können (siehe §1). Anders als beim ALF gibt es keinen festen Fahrplan und keine festen Fahrrouten. Die Kunden können individuell ihren Fahrtwunsch innerhalb des Bedienungsgebiets buchen. Der Sektorbetrieb unterscheidet sich zum klassischen Flächen-On-Demand-Verkehr dadurch, dass er ein oder mehrere zeitliche und räumlich fixierte Anschlusspunkte hat, um den Übergang zu leistungsfähigeren Verkehrsmitteln (in der Regel Regionalbus oder Zug) zu gewährleisten. Für die Betriebsaufnahme am 01.08.2027 sind vier Bedienungsgebiete vorgesehen, die jeweils mit einem Fahrzeug bedient werden sollen. Die vier Bedienungsgebiete substituieren während der Sektorbetriebszeiten die vorgenannten Linien.
- (3) Um sowohl für den NVH als auch für den künftigen Auftragnehmer im gegenseitigen Einvernehmen eine bestmögliche Lösung zur Gestaltung des angestrebten öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu finden, gibt es einen definierten Gestaltungsspielraum, um das Angebot möglichst wirtschaftlich abbilden zu können. Im Folgenden sind die vom NVH vorgegebenen Rahmenbedingungen zur Betriebsaufnahme des Sektorbetriebs beschrieben.
- (4) Auf den vorstehenden Linien werden vordefinierte Zeiträume im Sektorbetrieb durchgeführt. Die Betriebszeitfenster können nach Genehmigung durch die NVH in einem Zeitraum von **+/- 15 Minuten** angepasst werden. Dies dient insbesondere zur Abwicklung von Fahrzeugwechseln des Fahrpersonals. Bei der Anpassung der Betriebszeitfenster ist darauf zu achten, dass gegenüber dem Kunden eine klare



Kommunikation mit möglichst einprägsamen Start- und Endzeiten möglich ist.

- (5) Das Verkehrskonzept des Sektorbetriebs ist im Laufe der Vertragslaufzeit bestmöglich anzupassen. Konkret bedeutet dies, dass die Bedienungsgebiete, die Bedienungszeiträume sowie die Fahrzeuganzahl innerhalb der unterschiedlichen Bedienungszeiträume auf Wunsch des NVH innerhalb der vertraglichen Regelungen in Absprache mit dem Auftragnehmer regelmäßig angepasst werden können.
- (6) Hinsichtlich der Subunternehmquote gilt für den Sektorbetrieb, dass der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, die Leistungen mit eigenem Personal und Fahrzeugen zu erbringen. Die Anforderungen an die Subunternehmer gelten darüber hinaus wie in **Anlage 6 (Verkehrsvertrag)** dargestellt.
- (7) Im Sektorbetrieb werden alle regulären (stationären) Haltestellen des ÖPNV innerhalb des entsprechenden Bedienungsgebiets bedient. Zusätzliche „virtuelle“ Haltestellen sind bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Sollte sich während der Vertragslaufzeit das Erfordernis ergeben, einzelne virtuelle Haltestellen zu implementieren, werden sich NVH und AN konstruktiv um eine in beidseitigem Interesse stehende Lösung bemühen.
- (8) Die genauen Betriebszeiträume des On-Demand Verkehrs ergänzen sich dabei mit den Betriebszeiträumen des konventionellen Linienverkehrs. So kann vielerorts ein Angebot geschaffen werden, wo heute keines existiert. An Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) wird wie an Sonn- und Feiertagen gefahren.
- (9) Die Betriebsstunden sind nachfolgend dargestellt. Sie beinhalten Stand- und Fahrtzeit. Die zur Betriebsaufnahme geplanten Bedienungszeiträume inkl. geplanter Fahrzeuganzahl sehen wie folgt aus.
 - **555: Ein Fahrzeug**
Montag-Freitag: 8:45 Uhr – 11:45 Uhr & 16:00 Uhr – 19:30 Uhr → 6,5 h pro Verkehrstag
 - **591: Ein Fahrzeug**
Montag-Freitag: 08:00 Uhr – 13:15 Uhr & 14:30 Uhr – 19:00 Uhr → 9,75 h pro Verkehrstag



- **R76: Ein Fahrzeug**

Montag-Freitag: 08:30 Uhr – 11:45 Uhr → 3,25 h pro Verkehrstag

- **R83: Ein Fahrzeug**

Montag-Freitag: 08:15 – 11:15 Uhr & 17:45 – 20:45 Uhr → 6 h pro Verkehrstag

Die Bedienungsgebiete der Sektorenbetriebe sind am Ende dieses Dokuments angefügt.

- (10) Die Startzeit des Bedienzeitfensters ist so definiert, dass zu diesem Zeitpunkt an einer der beiden Endhaltestellen der Linie ein einsatzbereites Holibri-Fahrzeug zur Verfügung stehen muss. Systemisch wird sichergestellt, dass das Fahrzeug zum Ende des Bedienzeitfensters wieder an einer der beiden Endhaltestellen steht.
- (11) Die Fahrzeuge die für den Sektorbetrieb genutzt werden, können außerhalb der vorgenannten Betriebszeitfenster auch für andere Bedarfsverkehre genutzt werden.
- (12) Der Auftragnehmer ist zur Durchführung der gebuchten Fahrten verpflichtet. Eine Durchführung durch Dritte ist zulässig, sofern die Qualitätsstandards durch diese eingehalten werden. Es gibt keine fest definierte Anmeldefrist für den Kunden.



§4

On-Demand-Verkehr am Wochenende (Samstag)

- (1) Der Verkehr am Wochenende (Samstags) wird weitgehend als Flächen-On-Demand-Verkehr realisiert. Es werden im Linienbündel Kreis Höxter Nord sieben Fahrzeuge eingesetzt. Die Fahrzeuge sind während der Betriebszeiten von 9-15 Uhr durchgängig im System zu halten. Vorerst ist kein On-Demand-Verkehr an Sonntagen geplant.
- (2) Beim On-Demand-Verkehr handelt es sich um einen Flächenbetrieb mit Kleintransportern, die vom Kunden telefonisch oder per App gebucht werden können (siehe §1). Anders als beim ALF gibt es keinen festen Fahrplan und keine festen Fahrrouten. Die Kunden können individuell ihren Fahrtwunsch innerhalb des Bedienungsgebiets buchen. Für die Betriebsaufnahme am 01.08.2027 sind bis zu sieben Bedienungsgebiete vorgesehen, die jeweils mit einem Fahrzeug bedient werden sollen. Die genaue Ausgestaltung im Hintergrundsystem der landesweiten On-Demand-Plattform wird nach Zuschlagserteilung gemeinsam mit dem obsiegenden Bieter definiert.
- (3) Das System wird so aufgebaut, dass pro Kommune ein Fahrzeug vorgehalten wird. Dieser Zuteilung wird als Bezugskommune definiert. Interkommunale Fahrten werden nicht ausgeschlossen, aber durch eine Limitierung in der maximalen Reiseweite begrenzt. Sollte eine solche Fahrt gebucht werden, soll systemseitig dafür gesorgt werden, dass das Fahrzeug möglichst zeitnah wieder in die Bezugskommune zurückkehrt. Die Hauptfunktion des Wochenendverkehrs ist die Flächenerschließung der Dörfer mit den Zentren der einzelnen Städte und hier insbesondere als Zubringer auf leistungsfähige ÖPNV Umstiegspunkte wie Regionalbusse oder den SPNV.
- (4) Die Startzeit des Bedienzeitfensters ist so definiert, dass zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug im Gemeindegebiet der Bezugskommune einsatzbereit zur Verfügung stehen muss. Das Ende des Betriebszeitfensters ist so definiert, dass das Fahrzeug das



Gemeindegebiet der Bezugskommune erst dann verlassen darf, wenn das Betriebsende an diesem Tag erreicht ist.

- (5) Die Fahrzeuge die für den On-Demand-Verkehr genutzt werden, können außerhalb der vorgenannten Betriebszeitfenster auch für andere Bedarfsverkehre genutzt werden.
- (6) Der Auftragnehmer ist zur Durchführung der gebuchten Fahrten verpflichtet. Eine Durchführung durch Dritte ist zulässig, sofern die Qualitätsstandards durch diese eingehalten werden. Es gibt keine fest definierte Anmeldefrist für den Kunden.

Mögliche Kalkulation und Veränderung des Angebots bei On-Demand-Verkehren

Der obenstehende Konzeptionsvorschlag des NVH sieht vor, dass beim On-Demand-Verkehr die Vorhaltung der Ressourcen und die Summe der Betriebsstunden (Regelleistungsvolumen) vergütet werden. Die im Rahmen der vorgegebenen Bedienungszeiträume zu leistenden Betriebsstunden sind dadurch nach oben begrenzt und für alle Bieter gleich. In der Kalkulation der **Anlage 7 (Kalkulationsblatt)** wird der On-Demand-Verkehr ausschließlich über den Preisbestandteil P7 abgebildet. Die anderen Preisbestandteile sollen vom On-Demand Verkehr unberührt bleiben. Eine Kalkulation und Vergütung nach Fpl-km ist nicht vorgesehen. Da die Bedienungsgebiete räumlich begrenzt sind, geht der NVH davon aus, dass es den Bietern möglich ist, eine maximale Länge pro Fahrt anzusetzen und unter Berücksichtigung der bekannten Fahrzeuganzahl sowie Betriebsstunden vergleichbar zu kalkulieren.

Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom NVH schriftlich bestellt. Beim zu erbringenden Regelleistungsvolumen des On-Demand-Verkehrs ist der Umfang einer Reduzierung oder Erhöhung jeweils begrenzt auf 25 % bezogen auf die Ausgangsleistung in Stunden. Der NVH behält sich vor, die Anzahl der Fahrzeuge innerhalb eines Bedienungszeitraums individuell einsetzen zu können. Änderungen des Angebotsumfangs, die zu keiner Erhöhung der maximalen Fahrzeugflotte führen, sind in einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bestellung durch den NVH umzusetzen, sofern dieser keine längere Frist vorsieht. Darüber hinaus kann mit einer Frist von sechs Monaten nach schriftlicher Bestellung durch den NVH die maximale On-Demand Fahrzeugflotte um drei Fahrzeuge zu- oder abbestellt werden. Die Bedienungsgebiete

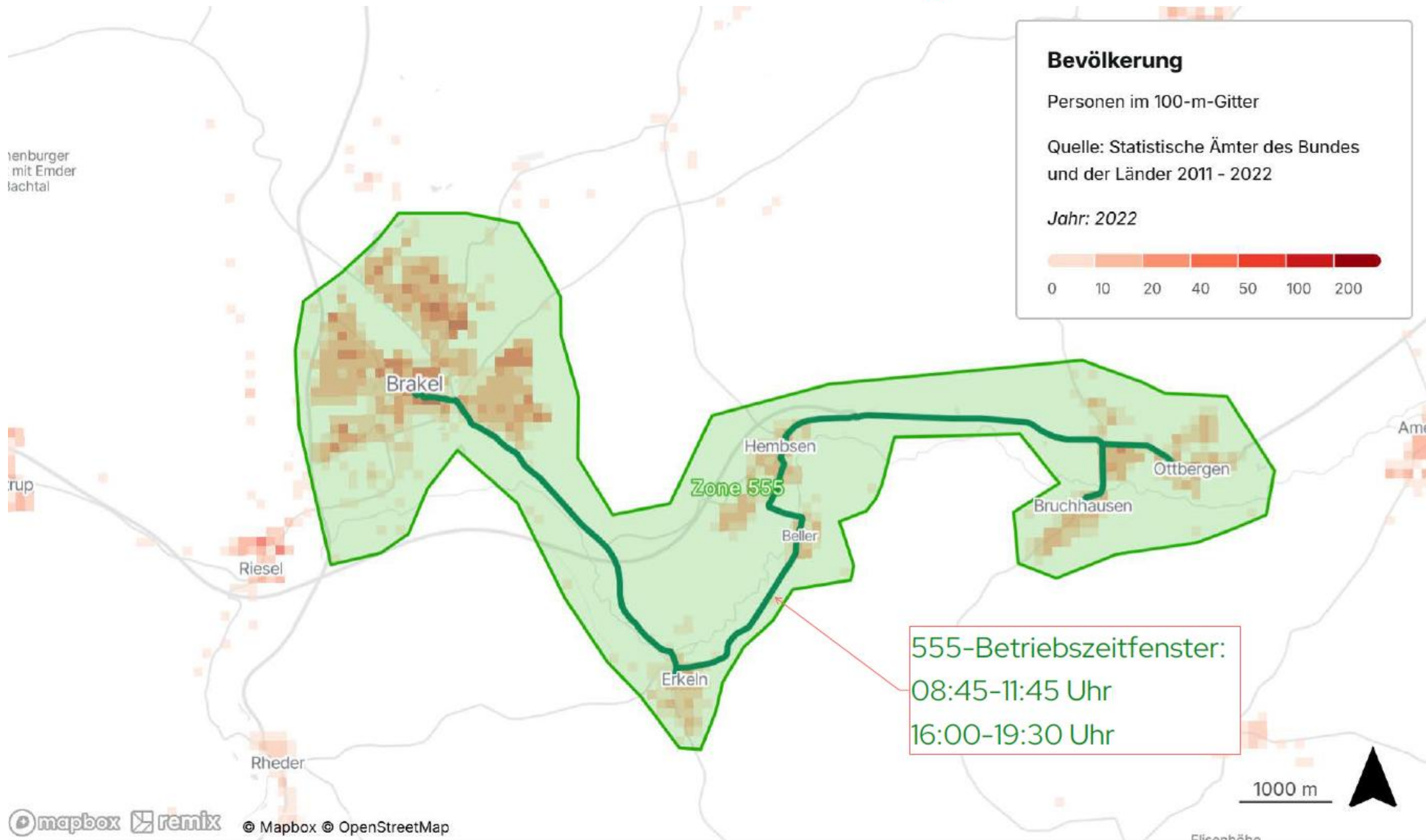


sowie die Bedienungszeiträume können vom NVH innerhalb des Kreises Höxter in einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Ankündigung angepasst werden. Im gegenseitigen Einvernehmen können Auftragnehmer und der NVH hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

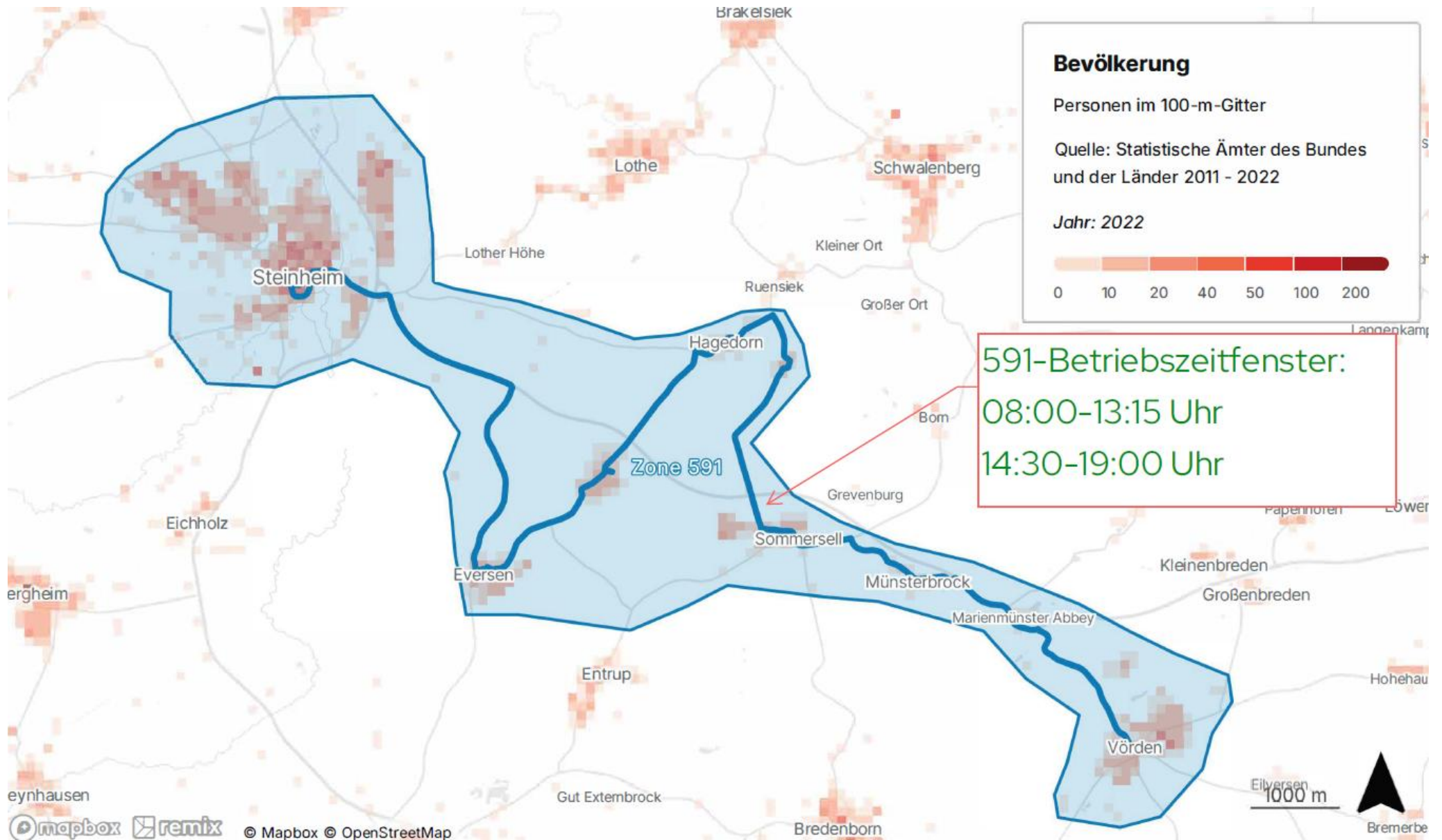
Für die Betriebsaufnahme errechnen sich für den On-Demand-Betrieb im gesamten Bedienungsgebiet auf Basis eines kalkulatorischen Jahres (= 250 Wochentage (Schul- und Ferientage) bzw. 192 Schultage von Montag bis Freitag für die Sektorenbetriebe und 52 Samstage für den ODV am Wochenende) insgesamt **8.559** On-Demand-Betriebsstunden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier um die Summe der anzubietenden Betriebsstunden innerhalb der Bedienungszeiträume handelt, die keinen Rückschluss auf die tatsächlich zu erbringende Fahrleistung im täglichen Fahrgastbetrieb nach Bestellung zulässt.



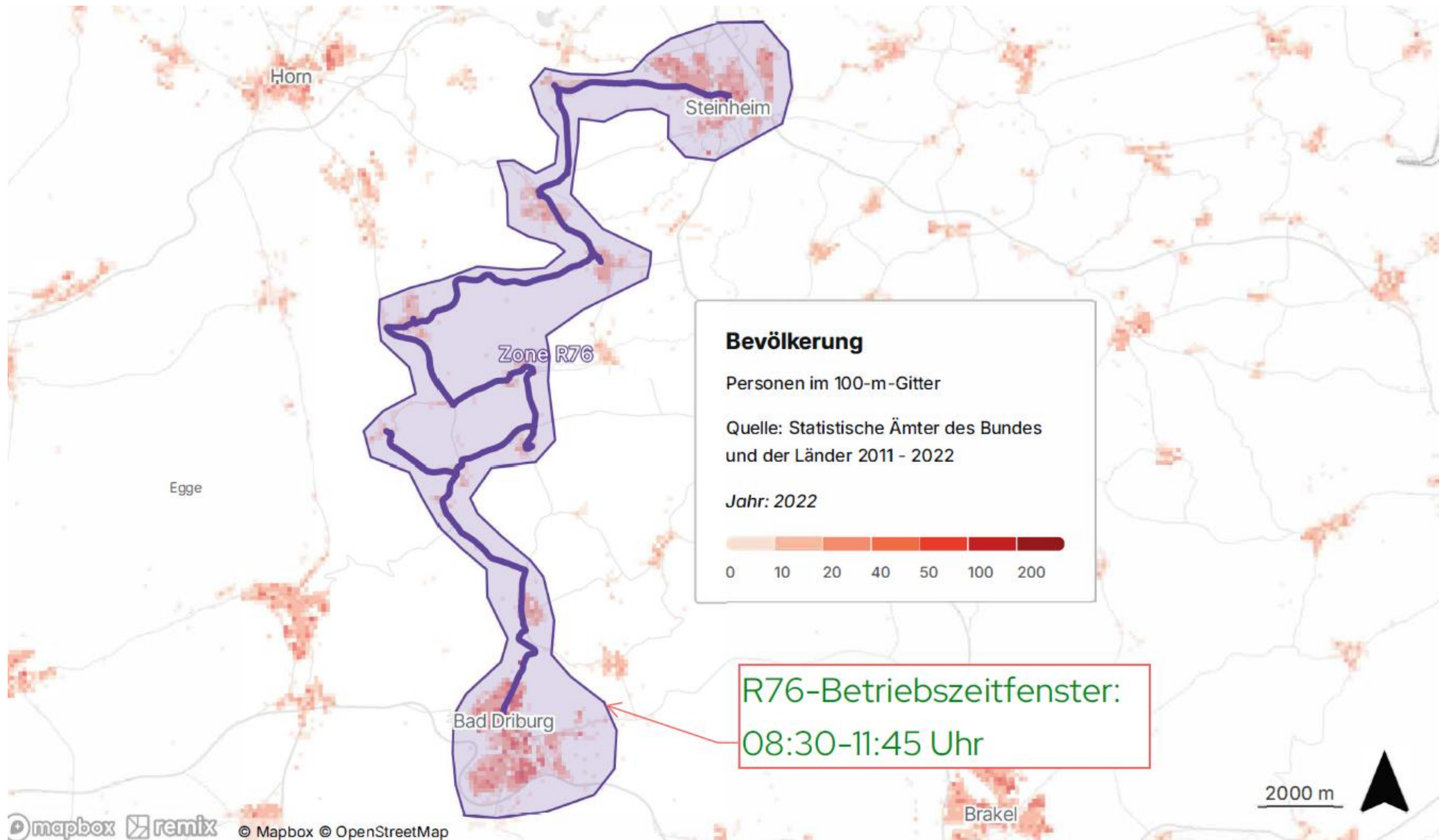
Hochstift **Bewegt**



Hochstift **Bewegt**



Hochstift **Bewegt**



Hochstift **Bewegt**

